

TonArt Kenzingen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen
„TonArt Kenzingen e.V.“;
Sitz des Vereins ist Kenzingen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des A-Capella-Gesangs - weltlich wie geistlich, vom Mittelalter bis zur Neuzeit - durch regelmäßige Proben und durch projektabhängige Probenwochenenden sowie durch die Veranstaltung von Konzerten.
- (2) Selbstlosigkeit
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft:

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche u. juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (Beitrittserklärung); über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören und kann gegen den Beschluss des Vorstandes die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die mögliche Streichung aus der Mitgliederliste nicht entrichtet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag:

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise auch vorhabenbezogene Umlagen erheben.

§ 6 Organe:

- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. die Leitung des Vereins, bestehend aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren - oder wenn mehr als 10% der Mitglieder dies wünschen - mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage www.tonart-kenzingen.de sowie durch Einladung per Email einberufen werden; soweit eine Email-Adresse nicht vorhanden ist, erfolgt die Einladung per Post.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Satzungsänderungen,

- Berufung des Chorleiters

(3) In der Mitgliederversammlung sind folgende Mehrheiten erforderlich:

- bei Beschlüssen: einfache Mehrheit,
- bei Wahlen und Beitragsänderungen: absolute Mehrheit,
- bei Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung: $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.

Maßgeblich ist jeweils die entsprechende Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit einem Mindestalter von 16 Jahren.

Wählbar sind alle Mitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand:

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Jeder wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung.

§ 9 Der erweiterte Vorstand:

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zwei von der Mitgliederversammlung berufenen Beisitzern.

(2) Dem erweiterten Vorstand obliegen die Aufgaben, die ihnen die Mitgliederversammlung oder der geschäftsführende Vorstand zugewiesen hat.

(3) I.ü. gelten die Verfahrensbestimmungen des § 8.

§ 10 Auflösung:

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die evangelische Kirchengemeinde Kenzingen mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Musik zu verwenden ist.